



- ### Planteil A - bedingte Nutzung
- ### Planteil A 2 - Folgenutzung
- ### Planteil A
- #### I. zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB
- ##### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 6 und 11 BauNVO)
- Mi Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
 - SO sonstiges Sondergebiet, Wohnmobil (§ 11 BauNVO)
- ##### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB, §§ 16-19 BauNVO)
- IV Zahl der Vollgeschosse, Höchstmaß
 - 0,6 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
 - TH 15 m Höhe baulicher Anlagen, Traufhöhe als Höchstmaß
- ##### 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
- o offene Bauweise
 - Baugrenze
- ##### 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier:
 - private Verkehrsfläche
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - öffentliche Erschließung und Parkfläche
 - Fußgängerbereich
 - Anliegerstraße
 - kombinierter Geh- und Radweg
 - Einfahrtbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- ##### 5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- öffentliche Grünfläche
- ##### 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen für sonstige Bepflanzungen hier:
 - M 1 Freihaltung von Gehölzaufwuchs, > 50 cm
 - M 2 Anpflanzen von 25 Einzelbäumen
 - Anpflanzung von Bäumen
- ##### 7. sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- | Art der baulichen Nutzung | max. zulässige Vollgeschosse | Erläuterung der Nutzungsschablone |
|---------------------------|------------------------------|-----------------------------------|
| Grundflächenzahl (GRZ) | Traufhöhe (TH) | |
| Bauweise | | |
- #### II. Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB
- Umgrenzung der Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- #### III. nachrichtliche Übernahmen
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 2 SächsDSchG)
 - Sachgesamtheiten (Natursteinpflaster) die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BauGB)
 - Überschwemmungsgebiet "Vereinigte Mulde" (§ 100 Abs. 3 SächsWG)
- #### Schutzgebiete nach Naturschutzrecht
- SCI „Vereinigte Mulde und Muldeauen“
 - SPA „Vereinigte Mulde“
- #### IV. Planunterlagen gemäß § 1 Abs. 2 PlanV 90 und sonstige Planzeichen ohne Normcharakter
- Flurstücksgrenze
 - Flurstücknummer
 - bauliche Anlagen im Bestand
 - künftig entfallende Bebauung
 - Bemaßung in Meter
 - Umgriff des Bereichs mit bedingter Nutzung/Folgenutzung
 - potenzielle Erschließungsvariante
- ### Planteil B
- Textliche Festsetzungen, Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 9 „Nerchau Straße - ehemaliger Unterer Bahnhof“, Stadt Grimma
- #### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- ##### 1.1. Art und Bedingung der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. § 6 und § 11 BauNVO)
- ##### 1.1.1. Mischgebiet
- ##### 1.1.1.1. Gemäß § 6 BauNVO ist ein Mischgebiet (Mi) festgesetzt:
- Anlagen für Verwaltungen, kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind in den Mischgebieten nur ausnahmsweise zulässig.
 - Einzelhandel, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.
- ##### 1.1.1.2. bedingte Festsetzung der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)
- Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist das Mischgebiet Mi 2 nur unter dem Umstand zulässig, dass die Eigenschaft der „Spitzenfabrik der Familie Weising“ (Domauer Weg 4, Flst. 1845) als Kulturdenkmal nach § 10 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 SächsDSchG erhalten bleibt (Planteil A1).
- ##### 1.1.1.3. Folgenutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)
- Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird als Folgenutzung eine öffentliche Grünfläche mit der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt (Planteil A2).
- ##### 1.1.2. sonstiges Sondergebiet, Wohnmobil
- Gemäß § 11 BauNVO ist ein sonstiges Sondergebiet, Wohnmobil festgesetzt. Zulässig sind:
- Plätze für Wohnmobile und Caravans
 - der Eigenart des Gebiets entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets
 - der Eigenart des Gebiets entsprechende Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke

- ##### 1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-19 BauNVO)
- ##### 1.2.1. Grundflächenzahl (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
- ##### 1.2.1.1. Mischgebiet
- Die Grundflächenzahl ist mit maximal 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist unzulässig.
- ##### 1.2.1.2. sonstiges Sondergebiet, Wohnmobil und Camping
- Die Grundflächenzahl ist mit maximal 0,5 festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist unzulässig.
- ##### 1.2.1.3. Größe der Grundfläche
- Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche, ist die Fläche innerhalb der Mischgebiete bzw. des sonstigen Sondergebietes, Wohnmobil und Camping.
- ##### 1.2.2. Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 und § 18 BauNVO)
- Die Höhe der baulichen Anlagen ist als maximal zulässige Traufhöhe festgesetzt.
 - Oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe ist der Schnittpunkt zwischen dem Außenrand des Dachs und der Außenwand.
 - Unterer Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und dem jeweiligen Baugrundstück.
- ##### 1.2.3. Geschossigkeit (§ 16 und § 20 Abs. 1 BauNVO)
- Die Zahl der Vollgeschosse ist entsprechend Planeinschrieb als Maximalangabe festgesetzt.
- ##### 1.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
- ##### 1.3.1. Bauweisen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
- Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgesetzt.
- ##### 1.3.2. Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- Die Bauweise ist gemäß Planeinschrieb als offene Bauweise festgesetzt.
- ##### 1.4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- ##### 1.4.1. Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, private Parkfläche ist als private Verkehrsfläche festgesetzt. Die weiteren Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind als öffentliche Verkehrsflächen gemäß Planeinschreibung festgesetzt.
- Das Befahren des Fußgängerbereichs durch Fahrräder ist nur ausnahmsweise zulässig.
 - Das Befahren des Rad- und Fußgängerbereichs durch Kraftfahrzeuge ist nur ausnahmsweise zulässig.
 - Das Befahren der Anliegerstraße durch Kraftfahrzeuge ist ausschließlich für Anlieger zulässig.
- ##### 1.4.2. Entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 1871/5, 1871/6 und 1871/9 ist ein Ein- und Ausfahrt für die Staatsstraße 11 festgesetzt.
- ##### 1.5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Die Grünflächen sind gemäß Planeinschreibung als öffentliche Grünflächen festgesetzt.
- ##### 1.6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)
- ##### 1.6.1. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Die Flächen sind unter Berücksichtigung des § 100 Abs. 2 SächsWG im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln.
- ##### 1.6.2. Fläche für sonstige Bepflanzungen
- Die gemäß Planeinschrieb festgesetzte Fläche für sonstige Bepflanzungen (M1) ist von Gehölzaufwuchs, der eine Wuchshöhe von 50 cm überschreitet, freizuhalten. Auf der gemäß Planeinschrieb festgesetzten Fläche für sonstige Bepflanzung (M2) sind 25 Einzelbäume der Qualität HmB, StU 14-16cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist spätestens nach der Fällung der 6 Einzelbäume in der nachfolgenden Pflanzperiode durchzuführen.
- ##### 1.6.3. Anpflanzung von Bäumen
- Gemäß Planeinschrieb ist entlang der Staatsstraße 11 eine straßenbegleitende Baumreihe mit heimischen, standortgerechten Gehölzen herzustellen, fachgerecht zu pflegen und zu entwickeln.
- ##### 2. Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB
- ##### 2.1. Umgrenzung der Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
- Die in Planteil A gekennzeichnete Fläche des Mi 2 ist gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als hochwassergefährdetes Gebiet ausgewiesen. Bei der Bebauung sind besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich.
- ##### 2.2. Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
- Im Planteil A sind gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB folgende Flächen als Altlasten gekennzeichnet:
- AL 1: Unterer Bahnhof (Flst. 1871/9)
 - AL 2: ehemaliges Fabrikgelände Plauenener Spitze (Flst. 1845)
 - AL 3: ehemalige Gewerbfabrik Molkenerei (Flst. 1871/9)
 - AL 4: ehemalige Gewerbfabrik Sero (Flst. 1851/1, 2)
- ##### 3. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
- ##### 3.1. Kulturdenkmale (§ 2 SächsDSchG)
- Im Planteil A sind folgende Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen gekennzeichnet:
- D 1: Kulturdenkmal Unterer Bahnhof mit gepflastertem Vorplatz
 - D 2: Kulturdenkmal Packschuppen der ehemaligen unteren Bahn mit gepflastertem Vorplatz
 - D 3: Kulturdenkmal Getreidesilo Nerchau Straße
 - D 4: Kulturdenkmal Spitzenfabrik der Familie Weising mit gepflastertem Vorplatz
- ##### 3.2. Überschwemmungsgebiet (§ 100 Abs. 3 SächsWG)
- Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Vereinigte Mulde“ ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Bauliche Anlagen sind nur hochwasserverträglich unter Berücksichtigung der bautechnischen und genehmigungspraktischen Empfehlungen der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom August 2008 zu errichten. Für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in der Fläche Mi 2 ist im nachfolgenden baurechtlichen Verfahren gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 WVG eine Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. Bei baulichtlicher und dauerhafter Benutzung von der LTV zugewiesenen Flurstücken ist ein kostenpflichtiger Gestaltungsvertrag zwischen Baufragern und LTV auf Grundlage von evtl. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen abzuschließen.
- ##### 3.3. Altlasten
- Alle Abbruch- und Rückbaumaßnahmen im Geltungsbereich des B-Planes sind durch dazu befähigte Gutachter baubegleitet zu untersuchen und zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumentationen sind dem Landratsamt Landkreis Leipzig als Unter- und Bodenschutzbehörde vorzulegen. Hierbei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Flächen die Prüfer der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, Anhang 2, für den Wirkungspfad Boden-Mensch für Park- und Freizeitanlagen in Abhängigkeit zu den Schadstoffbelastungen in der Muldeauen untersuchen. Zu den Abbruchmaßnahmen sind entsprechende Abbruch- und Entsorgungskonzepte zu erstellen und den Abbruchanzeigen beizufügen.
- ##### 3.4. Gemäß § 20 SächsDSchG sind Funde, bei denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Landkreis Leipzig oder dem Landesamt für Archäologie anzudeuten. Die Funde sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Dafür sind der Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unversehrtem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesbehörde (Landesamt für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte, Zur Welterwarte 7, 01109 Dresden) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit. 3.5. Widmungsgrenze Staatsstraße 11 Die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung ist nur bis an die westliche Widmungsgrenze der Staatsstraße 11 (Nerchau Straße) uneingeschränkt zulässig. Darüber hinaus ist die Nutzung durch den Gemeindegebrauch der Staatsstraße 11 bestimmt. Die Widmungsgrenze definiert sich als parallele Linie in Abstand von einem Meter westlich des vor Ort vorhandenen Schnittgerinnes. 3.6. Gebäudeabriss Vor Abrichtsmaßnahmen an Kulturdenkmälern ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises in das Vorhaben einzubeziehen. Bei Beseitigung von Anlagen und Gebäuden sind die Vorschriften des § 61 Abs. 3 Sächsische Bauordnung zu beachten. Bei Abrichtsarbeiten sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Vor den Abrichtsmaßnahmen sind Untersuchungen bzgl. Gebäude bewohnender Tierarten durch hierfür qualifizierte Gutachter durchzuführen. Über das Ergebnis ist die Untere Naturschutzbehörde vor Beginn der Abrichtsarbeiten zu informieren. Ggf. sind weitere Maßnahmen abzustimmen bzw. erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligungen zu beantragen. 3.7. Baugrunduntersuchungen Aufgrund der „Zweifaltung“ der Untergrundverhältnisse, der ausgeprägten Geländemorphologie und der anthropogenen Überprägung des Planungsbereichs wird zur näheren Quantifizierung der örtlichen Baugrundverhältnisse für geplante Baumaßnahmen prinzipiell die Durchführung einer standortkonkreten Baugrunduntersuchung gemäß DIN 4020 empfohlen. In das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugelände liegt, ist das Vorhandensein nicht risikoreicher Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, die Baugrube von einem Fachkundigen (ing.-Geologie, Baugrundung) auf das Vorhandensein von Gangbauabschnitten und Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 4 SächsHöHVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen. 3.8. Mitteilungspflicht bei Untersuchungen mit geologischem Belang Sollten im Rahmen der Planung bzw. Baumaßnahme ggf. weitere Untersuchungen mit geologischem Belang (z.B. Baugrunduntersuchungen, hydrogeologische Gutachten, Versickerungsnachweise) erfolgen, sind diese an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Geologie und Landwirtschaft zu übermitteln. Sofern für die o.g. Untersuchungen Bohrungen niedergedracht werden, besteht gemäß § 4 Lagerstättengesetz Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber der Abteilung 10 (Geologie) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Geologie und Landwirtschaft.

- ### Verfahrensvermerke
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Grimma vom 11.05.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Grimma am 6./7. Juni 2009 erfolgt.
Grimma, den 09. AUG. 2012
Berger, Bürgermeister
 - Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden die Planunterlagen zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 9 „Nerchau Straße - ehemaliger Unterer Bahnhof“ in der Zeit vom 28.06.2010 bis 28.07.2010 in der Stadtverwaltung Grimma, Stadtentwicklungsamt, Markt 17 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.06.2010 frühzeitig von der Erarbeitung des Bebauungsplanes unterrichtet und zur Auslegung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltschulung aufgefordert.
Grimma, den 09. AUG. 2012
Berger, Bürgermeister
 - Der Stadtrat hat am 28.04.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung (Stand 28.04.2011) gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung des Bebauungsplanes informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.05.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 06.06.2011 bis 08.07.2011 in der Stadtverwaltung Grimma, Markt 17/19, 04668 Grimma während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Grimma am 04.06.11 rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
Grimma, den 09. AUG. 2012
Berger, Bürgermeister
 - Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 29.03.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Grimma, den 09. AUG. 2012
Berger, Bürgermeister
 - Der katastermäßige Bestand wird als richtig bescheinigt.
Borna, den 09. AUG. 2012
Landkreis Leipzig Landratsamt, Vermessungsamt
 - Der Stadtrat hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 29.03.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.
Grimma, den 09. AUG. 2012
Berger, Bürgermeister
 - Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landkreises Leipzig vom AZ erteilt.
Borna, den
 - Die vorstehende Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
Grimma, den 09. AUG. 2012
Berger, Bürgermeister
 - Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Grimma am 30.07.10 und Aushang im Schaukasten der Stadt Grimma am Markt öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abmündung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 30.07.2010 an Kraft getreten.
Grimma, den 09. AUG. 2012
Berger, Bürgermeister

Übersichtskarte mit Schutzgebieten - M 1:20.000

- LSG „Thümlitzwald-Muldeauen“
- Überschwemmungsgebiet
- SCI „Vereinigte Mulde und Muldeauen“
- Geltungsbereich Bebauungsplan
- SPA „Vereinigte Mulde“

Stadtwahlverteilung Grimma
Markt 16/17
04668 Grimma

fon: (03437) 98 580

büroknoblich

Landratsamt Grimma BOLA/FLA
Zur Mulde 25
04638 Jena-Geiseltal
fon: (03423) 7 58 60-0 fax: (03423) 7 58 60-50

09-048 Kno/Selt

Lie/Selt

vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 9
„Nerchau Straße - ehemaliger Unterer Bahnhof“

Satzung (Original)

M 1:1000
104,0 x 59,4
29.03.2012